ZBB 2004, 416

VerbrKrG § 9; BGB § 358

Schadensersatzanspruch eines geschädigten Immobilienfondsanlegers nur bei wertmäßig vergleichbarer Darstellung des Schadens als Differenz zweier Vermögenslagen

OLG Celle, Urt. v. 30.10.2003 – 11 U 61/03, EWiR 2004, 885 (Berger/Ueding)

Leitsätze:

1. Einem Geschädigten obliegt bei einer Klage auf Schadensersatz in Geld, seinen Schaden als Differenz zweier Vermögenslagen, nämlich derjenigen vor dem bzw. ohne das schädigende Ereignis und derjenigen, die durch das schädigende Ereignis ausgelöst ist, wertmäßig vergleichbar darzustellen.

2. Bei der Möglichkeit einer Rückabwicklung nach erfolgtem wirksamem Widerruf eines verbundenen Geschäftes kann ein Schadensersatzanspruch entfallen.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG